Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung			Anlage-Nr.:			
Fachplanung Tragwerksplanung			Vertrags-Nr.:			
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes Hettstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussbahn Hettstedt) – Bauwerk 11						
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹ (ohne Umsatzsteuer)	 ☑ nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) ☐ nach Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung 				
Z			EUR EUR			
1 ²	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks	4	4.500.000,00			
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z. 1]	4	4.050.000,00			
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)					
3	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z. 1.1 + Z. 2]			4.050.000,00		
4	Kosten der technischen Anlagen/Ausrüstung					
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen [0,15 x Z. 4]					
5	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken					
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen					
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung					
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z. 5.1 + Z. 5.2]					
6	Anrechenbare Kosten [Z. 3 + Z. 4.1 + Z. 5.3]			4.050.000,00		

Stand: 03-22 10559 Seite 1

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI; ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

² Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.

Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung		ng	Anlage-Nr.:			
Fachplanung Tragwerksplanung LPH. 1-4 Vertrags-N			:			
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebietes tstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlussba Hettstedt) – Bauwerk 11						
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung ¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR				
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 6 Teil A) EUR	4	4.050.000,00			
7	Art des Honorars					
7.1	☑ Vorläufiges Berechnungshonorar					
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen $\underline{1}$ bis $\underline{4}$. Das Honorar wird abgerechnet nach \square Kostenschätzung \boxtimes Kostenb					
7.2	☐ Endgültiges Berechnungshonorar					
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen bis					
8	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)					
	Honorarzone		Zone			
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:					
	Honorarsatz					
8.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI beträgt:	285.964,83				
8.3 ²	□ zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 8.2 x v. H.]					
8.42	abzüglich v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung [Z. 8.2 x v. H.]					
8.5	Honorarsatz [Z. 8.2 + Z. 8.3 – Z. 8.4]					
9	Honorar für Grundleistungen					
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>55</u> v. H.			
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 8	8.5 x Z	9.1] von			
10	Zuschläge zum Honorar					
10.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen <u>kein</u> Zuschlag vereinbart.					
10.2 ²	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von v. H. (max. 50 v. H.) (§ 52 (4) HOAI) vereinbart.					
44	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe					
11	11 Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingeni-					
11.1	eurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurba HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 b					
	v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von					
12	Honorar für Besondere Leistungen			1		
12.1 ²	Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von					
13	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z. 9.2 + Z. 1	0.2 – 2	Z. 11.1 + Z. 12.1]			

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

2 Die Zeilen 8.3, 8.4, 10.2 und 12.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.

Fachplanung Tragwerksplanung		Anlage-Nr.		:		
		Vertrags-Nr.	trags-Nr.:			
Projekt: Ertüchtigung und Ausbau der schienengebundenen Infrastruktur des Industriegebie tstedt / Großörner sowie die Anbindung an das überregionale Schienennetz (kurz: Anschlus Hettstedt) – Bauwerk 11						
Zeile [Z.]	B) Honorarermittlung ¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR				
	Übertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 6 Teil A) EUR	4	4.050.000,00			
7	Art des Honorars					
7.1						
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen $\underline{5}$ bis $\underline{6}$. Das Honorar wird abgerechnet nach \square Kostenschätzung \boxtimes Kostenb					
7.2	☐ Endgültiges Berechnungshonorar					
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen bis .					
8	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)					
	Honorarzone		Zone			
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:					
	Honorarsatz					
8.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 52 HOAl beträgt:					
8.3 ²	□ zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 8.2 x v. H.]					
8.42	abzüglich v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung [Z. 8.2 x v. H.]					
8.5	Honorarsatz [Z. 8.2 + Z. 8.3 – Z. 8.4]					
9	Honorar für Grundleistungen					
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>42</u> v. H.			
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 8.5 x Z. 9.1] von					
10	Zuschläge zum Honorar					
10.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.					
10.2 ²	- 					
44	Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe					
11	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder					
11.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird bei im Wesen eurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurba HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 b	Г				
1.5	v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von					
12	Honorar für Besondere Leistungen			1		
12.1 ²	Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von					
13	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z. 9.2 + Z. 10.2 – Z. 11.1 + Z. 12.1]					

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

2 Die Zeilen 8.3, 8.4, 10.2 und 12.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.